



Hinweise zum Betrieb eines Waldkindergartens und zum Aufenthalt mit Kindern im Wald

Handreichung des Landesjugendamtes

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Landesjugendamt

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Einführung</u>	3
<u>2</u>	<u>Rechtliche Vorgaben</u>	3
<u>3</u>	<u>Trägerschaft</u>	3
<u>4</u>	<u>Grundsätzliche Ausführungen zur Betreuung von Kindern im Wald</u>	4
<u>4.1</u>	<u>Waldkindergarten halbtags</u>	4
<u>4.2</u>	<u>Waldkindergarten ganztags</u>	5
<u>4.3</u>	<u>Integrierte Waldkindergruppe</u>	5
<u>5</u>	<u>Waldgelände</u>	6
<u>6</u>	<u>Personelle Voraussetzungen</u>	6
<u>7</u>	<u>Finanzierung der laufenden Betriebskosten</u>	7
<u>8</u>	<u>Konzeption des Waldkindergartens</u>	7
<u>9</u>	<u>Anforderungen an die Schutzhütte, den Bauwagen und das Kita-Gebäude</u>	8
<u>10</u>	<u>Welche Dinge sollen im Wald mitgeführt werden?</u>	8
<u>11</u>	<u>Betreuungsverträge/Elterninformation</u>	8
<u>12</u>	<u>Betreuung von Kindern mit Behinderung</u>	9
<u>13</u>	<u>Versicherung</u>	9
<u>14</u>	<u>Erforderliche Unterlagen für die Erteilung der Betriebserlaubnis</u>	9

1 Einführung

Die vorliegende Handreichung dient dem Zweck über die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Waldkindergartens bzw. Entwicklung von Angeboten zum Aufenthalt mit Kindern im Wald zu informieren.

Dabei wird explizit auf die im Freistaat Sachsen rechtlichen Vorgaben und geltenden Bestimmungen eingegangen.

Der potentielle Betreiber soll bereits bei Initiierung eines solchen Vorhabens die Möglichkeit erhalten, sich mit den spezifischen Bedingungen für diese Angebotsform auseinandersetzen zu können

2 Rechtliche Vorgaben

Es bestehen im Freistaat Sachsen keine gesetzlichen Vorgaben, die ausschließlich auf die Betreuung von Kindern im Wald ausgerichtet sind.

Waldkindergärten sind Kindertageseinrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages im Wald aufhalten. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Betreuungsangebotes sind die Bestimmungen zu Aufgaben und Zielen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) bindend.

Insofern bedarf ein Waldkindergarten einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Inbesondere sind die folgenden rechtlichen Grundlagen zu beachten:

- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII), § 8a; §§ 22-24a; §§ 45-48; § 72a; § 79a
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)
- Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)
- Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO)
- Empfehlung über die räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen
- Empfehlung zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) – Kita = Sonderbauten
- Gesundheitshygienische Vorschriften
- Richtlinien der Unfallkasse Sachsen bzw. des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers
- Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG); Jugendschutzgesetz (JSchutzG)
- Merkblatt Medikamentengabe

Diese Grundlagen sind auch auf der Internetseite des Sächsischen Landesjugendamtes www.landesjugendamt.sachsen.de, konkret unter <http://www.sms.sachsen.de/11231.html> oder unter www.kita-bildungsserver.de eingestellt.

3 Trägerschaft

Träger eines Waldkindergartens kann jede Person, Vereinigung, Kommune sein. Es ist sicherzustellen, dass die Trägerorganisation durch Beständigkeit und Kontinuität geprägt ist. Die Verankerung klarer Strukturen, die Festlegung von Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten, die

Klärung von Rechten und Pflichten innerhalb der Trägerorganisation ist im Vorfeld des Tätigwerdens als Träger einer Kindertageseinrichtung unabdingbar.

4 Grundsätzliche Ausführungen zur Betreuung von Kindern im Wald

Die Betreuung von Kindern im Wald kann in folgenden Formen stattfinden:

Waldkindergarten halbtags

Waldkindergarten ganztags

Integrierte Waldkindergruppe

Im Grundsatz gilt:

In einem Waldkindergarten halten sich die Kinder und Erzieher/innen im Wald auf.

Je nach Jahreszeit sind es im Winter bis zu 3 Stunden, im Sommer i.d.R. 4 und mehr Stunden.

Die Gruppengröße beträgt 15 bis 20 Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt.

Es ist unerlässlich, für das Verhalten der Kinder im Wald mit den Kindern gemeinsam feste Regeln aufzustellen, die kindgerecht vermittelt und deren konsequente Einhaltung durch die pädagogischen Fachkräfte durchgesetzt werden. Damit können Risiken minimiert, jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Aufenthalt von Kindern im Wald stellt an die aufsichtführenden Personen insofern erhöhte Anforderungen.

Das Personal muss für Erste-Hilfe-Maßnahmen geschult sein (insbesondere für Umgang bei Insektenstichen, Kontakt mit giftigen Pflanzen etc.). Kinder und Erwachsene sollten gegen Tetanus geimpft sein.

Laufende Kontakte und Absprachen mit Waldeigentümer und Forstbehörde wegen möglicher Gefahren sind zu gewährleisten. Auf einzelnen Herausforderungen, die mit dem Aufenthalt im Wald verbunden sind, wird in der Anlage des Papiers exemplarisch näher eingegangen.

Es ist grundsätzlich ein Mobiltelefon mitzuführen. Es ist sicher zu stellen, dass stets Funkempfang besteht. Des Weiteren soll an einem zentralen Ort ein Fahrzeug für Notfälle bereitstehen.

4.1 Waldkindergarten halbtags

Die Betreuungszeit eines halbtägigen Waldkindergartens ist an eine feste Öffnungszeit gebunden. Eine flexible Inanspruchnahme der 4-stündigen Betreuungszeit ist somit nicht möglich.

Bei einer Betreuung der Kinder in einem **halbtägigen Waldkindergarten** ist ein klassisches Gebäude einer Kindertagesstätte nicht erforderlich. Eine Notunterkunft, die als Schutz vor unvorhersehbaren extremen Witterungsbedingungen in Form eines Bauwagens, einer Schutzhütte oder eines Raumes in einem im oder am zu nutzenden Waldgelände gelegenen Gebäudes dient, ist ausreichend. Diese dienen jedoch nur der Unterkunft für einen kurzen Zeitraum und nicht zum dauerhaften Aufenthalt.

Sofern kein klassisches Gebäude einer Kindertageseinrichtung vorhanden ist, kann in einem halbtägigen Waldkindergarten eine Betreuung von Kindern, sofern die Witterungsbedingungen den Aufenthalt im Wald nicht zulassen, nicht erfolgen.

Der Bauwagen, die Schutzhütte oder der Raum sollen für einen kurzzeitigen Aufenthalt von Kindern geeignet sein. Sie müssen die Forderungen nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte erfüllen.

Gemäß SächsBO unterstehen Bauwagen, die einen festen Standort aufweisen, der Genehmigungspflicht durch die Bauaufsicht. Gleiches gilt für den zu nutzenden Raum in einem Gebäude.

Daraus resultierend werden die Betreuungsverträge mit den Eltern für eine festgesetzte maximale 4 stündige Betreuungszeit vereinbart. Dabei ist ggf. zwischen Sommer und Winterzeit zu unterscheiden. Insbesondere im Winter ist der Aufenthalt im Wald oft nur max. 3 Stunden möglich.

Das heißt, sowohl die Eltern als auch der potentielle Anbieter müssen prüfen, inwieweit diese Betreuungsform dem täglichen Betreuungsbedarf von Kindern tatsächlich entspricht.

Da eine ganztägige Betreuung nicht möglich ist, könnte beispielsweise mit der Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit der Eltern eine Veränderung der Betreuungszeit ihres Kindes erforderlich werden. Dies könnte mit einem Einrichtungswechsel ihrer Kinder verbunden sein.

4.2 Waldkindergarten ganztags

Die Betreuungszeit eines ganztägigen Waldkindergartens entspricht den in Kindertageseinrichtungen üblichen Öffnungszeiten und wird vom Träger entsprechend seines Konzeptes konkretisiert.

D. h., die Kinder halten sich in der Regel mehrere Stunden im Wald auf. Da ein ganztägiger Aufenthalt im Wald nicht an allen Tagen im Jahr möglich ist, müssen für die Kinder Betreuungsbedingungen gegeben sein, die den Anforderungen für eine gesunde geistige, körperliche und seelische Entwicklung der Kinder und der Umsetzung der Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gerecht werden.

Deshalb bedarf es für den Betrieb eines ganztägigen Waldkindergartens eines Einrichtungsgebäudes, welches den räumlichen, baulichen und hygienischen Anforderungen gemäß der Empfehlung über die räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen, der SächsBO und den gesundheitshygienischen Vorschriften entspricht.

4.3 Integrierte Waldkindergruppe

Eine häufig angebotene Form ist eine integrierte Waldkindergruppe innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Die Kinder halten sich entweder halbtags oder ganztags im Wald auf.

Die Waldkindergruppe kann entweder als konstante Gruppe mit immer den gleichen Kindern bestehen oder sich täglich neu formieren. Ein wöchentlicher oder monatlicher Wechsel der Kinder in der Waldgruppe ist auch möglich.

Kommen die Kinder aus verschiedenen Gruppen zusammen, können sie sich selbstbestimmt für den Waldaufenthalt oder für den Verbleib in der Einrichtung entscheiden. Die Kinder verbringen einen Teil des Tages im Wald und kehren dann in ihre Kindergruppen zurück. Das Angebot kann täglich, ein-, oder zweimal in der Woche erfolgen.

Für dieses Angebot gelten die in diesem Papier beschriebenen Anforderungen.

Die Waldkindergruppe ist als Bestandteil der Kindertageseinrichtung im Rahmen der pädagogischen Konzeption auszuweisen und ist Bestandteil der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung

Bieten Kindertageseinrichtungen nur sporadisch Projekte im Wald an, bedarf es keiner gesonderten Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. In der Umsetzung der Projekte sind alle Besonderheiten im Wald in Wahrnehmung umfassender Trägerverantwortung zu berücksichtigen.

5 Waldgelände

Die Nutzung des Waldes ist nicht wahllos und uneingeschränkt möglich.

In jedem Fall ist das zuständige Forstamt bzw. die untere Naturschutzbehörde, zur erforderlichen Prüfung der Bodenbeschaffenheit des zu nutzenden Waldgeländes (z.B. aufgrund von Unterhöhlungen, Wehrgelände, mögliche Kontaminierungen) das zuständige Umweltamt und ggf. die Untere Wasserbehörde bei besonders schützenswerten Arealen (Wasserschutzgebiete) einzubeziehen.

Eine Genehmigung durch die Forstverwaltung bzw. bei Privatgelände durch den Besitzer des Waldes ist erforderlich. Es ist eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung des Waldes zu schließen, in der die Nutzungsbedingungen geregelt werden:

- Pachtvertrag/Mietvertrag zur Nutzung des Standortes für Schutzhütte bzw. Bauwagen,
- Zuweisung bestimmter Aufenthaltsbereiche im Wald,
- die Festlegung einer bestimmten Personenzahl,
- die Zeitdauer des täglichen Aufenthaltes,
- die Festlegung bestimmter Verhaltensregeln,
- die eindeutige Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht,
- Haftungsverzichtserklärung des Trägers des Waldkindergartens,
- gegenseitige Informationen bei besonderen Vorkommnissen (z. B. festgestellte Tollwut, erhebliche Baumschäden, ...).

Zu den festzulegenden Verhaltensregeln zählen insbesondere:

- Betreten des Waldes/Betretungsverbote,
- Umgang mit Gefährdungssituationen (Waldbrand, Baumbruch),
- Verhalten zum Umgang und Schutz mit Tieren und Pflanzen,
- Verhalten zum Umgang mit den Fäkalien/Abfallbeseitigung.

Das Waldgelände ist visuell für die Kinder zu begrenzen.

6 Personelle Voraussetzungen

Eine Waldkindergruppe muss immer von mindestens 2 pädagogischen Fachkräften beaufsichtigt werden. Die pädagogischen Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Eltern, Ehrenamtliche) unterstützt, jedoch nicht ersetzt werden.

Die persönliche Eignung der unterstützenden Personen ist durch den Träger zu prüfen und sicherzustellen (erweitertes Führungszeugnis, weitere Kriterien u.a. Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, pädagogische Grundkenntnisse im Umgang mit Kindern).

Bei der personellen Besetzung sind Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit zu berücksichtigen.

Pädagogische Fachkräfte sind Personen mit einer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1 SächsQualiVO. Sie sollen zusätzlich über eine Qualifikation als Waldpädagoge verfügen. Zwingend erforderlich sind umfassende Erste-Hilfe-Kenntnisse.

Die Leitung des Waldkindergartens muss zudem über eine Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 SächsQualiVO verfügen.

Für jede Betreuungsperson (auch für ehrenamtlich Tätige) muss dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG vorliegen.

7 Finanzierung der laufenden Betriebskosten

Die Finanzierung der laufenden Betriebskosten eines Waldkindergartens richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des SächsKitaG und der SächsFinVO.

Die Betriebskosten setzen sich aus den Personal- und Sachkosten zusammen.

Ein ganztägiger Waldkindergarten besteht i. d. R. aus einer Kindergruppe mit bis zu 20 Kindern. Die finanziellen Aufwendungen, die sich aus dem Betrieb des Waldkindergartens ergeben (insbesondere in den Personalkosten), liegen über denen einer klassischen Kindertageseinrichtung.

Für die Finanzierung der laufenden Betriebskosten ist entscheidend, ob der Waldkindergarten als Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Standortlandkreises oder der kreisfreien Stadt ausgewiesen ist.

Im Bedarfsplan:

Ist der Waldkindergarten in den Bedarfsplan aufgenommen, gelten die Regelungen des § 14 bis 17 SächsKitaG i. V. m. der SächsFinVO. Die Finanzierung setzt sich somit aus dem ortsüblichen Elternbeitrag, dem pauschalierten Landeszuschuss und dem kommunalen Anteil zusammen. Für die Zahlung des kommunalen Anteils ist eine Betriebskostenvereinbarung mit der jeweiligen Standortgemeinde abzuschließen.

Außerhalb des Bedarfsplanes:

Soll der Betrieb des Waldkindergartens außerhalb des Bedarfsplanes erfolgen, gelten die §§ 14 bis 17 des SächsKitaG nicht. Der Träger des Waldkindergartens ist in diesem Fall bezüglich der Höhe des Elternbeitrages frei.

Allerdings besteht kein Anspruch auf die Zahlung des kommunalen Anteils, d. h. die Differenz von Elternbeitrag und pauschaliertem Landeszuschuss zu den Gesamtbetriebskosten muss anderweitig, i. d. R. durch wesentlich höhere Elternbeiträge gedeckt werden.

Soll der Waldkindergarten außerhalb des Bedarfsplanes betrieben werden, ist dem Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb ein bestätigtes Finanzierungskonzept der laufenden Betriebskosten, eine sogenannte Rentabilitätsvorschau beizufügen.

Die Rentabilitätsvorschau dient dazu, gegenüber der erlaubniserteilenden Behörde die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung und damit die Kontinuität und Verlässlichkeit des Betreuungsangebotes zu verdeutlichen. Die Angaben in der Rentabilitätsvorschau sollen sich deshalb an realistischen Werten insbesondere bei den Personalkosten orientieren.

8 Konzeption des Waldkindergartens

Die Konzeption ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Sie ist daher umfassend auszuführen und soll den Maßgaben des § 45 Abs. 2 SGB VIII, des § 47 SGB VIII, dem SächsKitaG und dem Sächsischen Bildungsplan entsprechen. Die Spezifik eines Waldkindergartens, das individuelle Trägeranliegen und die Bildungs- und Erziehungsziele sollen u. a. zum Ausdruck kommen. Die pädagogische Konzeption dient auch der Information für die Eltern und die Öffentlichkeit.

9 Anforderungen an die Schutzhütte, den Bauwagen und das Kita-Gebäude

Der Bauwagen oder die Schutzhütte sind ausschließlich als Notunterkünfte zu werten. Dennoch müssen sie den Anforderungen der SächsBO und den gesundheitsrechtlichen, hygienischen Belangen entsprechen. Die Entscheidung darüber treffen das zuständige Bau- und Gesundheitsamt.

Die Notunterkunft muss beheizbar sein. Es soll eine Möglichkeit zur Zubereitung von warmen Getränken bestehen. Toilette und Waschmöglichkeit für die Kinder sollen vorhanden sein.

Die Sicherheit des Bauwagens oder der Schutzhütte ist regelmäßig zu überprüfen. Die Vorgaben zur Überprüfung von Freispielflächen in Kindertageseinrichtungen können dabei hilfreich sein (siehe Richtlinien der Unfallkasse Sachsen).

Es ist nicht auszuschließen, dass sich während der Schließzeit des Waldkindergartens fremde Personen Zugang zu Bauwagen oder Schutzhütte verschaffen und kindeswohlgefährdende Rückstände hinterlassen bzw. die Bausubstanz beschädigen. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.

Das Kita-Gebäude muss den Anforderungen der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und der SächsBO (einschließlich baulicher Brandschutz) sowie den gesundheitsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Es ist zu empfehlen, neben dem Bauamt, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und dem Landesjugendamt auch die Arbeitssicherheit und die Unfallkasse Sachsen bereits bei der Planung des Vorhabens einzubeziehen.

10 Welche Dinge sollen im Wald mitgeführt werden?

Für einen Aufenthalt im Wald bedarf es zweckmäßiger und witterungsgerechter Kleidung (z. B. lange Hose, langärmelige Oberbekleidung, Kopfbedeckung, festes Schuhwerk) und Ausstattung (Rucksack, Sitzunterlagen, Handtuch, Wechselkleidung).

Mitgeführt werden sollten außerdem insbesondere:

- Getränke und Speisen,
- Mobiltelefon mit Notrufnummern, Telefonliste der Eltern,
- Ausrüstung für Erste-Hilfe-Maßnahmen (Notfallapotheke),
- Signalinstrumente (z. B. Trillerpfeife),
- Boller-/Handwagen,
- Wasserkaraffe (Frischwasser), Seife,
- Biotoilette bzw. Spaten,
- Utensilien für die pädagogische Arbeit (z. B. Seil, Plane, Lupe, Mikroskop, Fernglas, Sieb, Tier- und Pflanzenbücher, Kamera).

11 Betreuungsverträge/Elterninformation

Mit den Eltern sind schriftliche Betreuungsverträge abzuschließen. Zu beachten ist, dass bei der Betreuung von Kindern in einem Waldkindergarten u. U. zusätzliche Vereinbarungen mit den Eltern erforderlich sind.

Notwendige Informationen an Eltern vor Beginn der Betreuung ihrer Kinder sind:

- ausführliche Darstellung der Besonderheiten der pädagogischen Konzeption,
- besondere organisatorische Erfordernisse (Treffpunkte, Beginn, Ende, Erreichbarkeit u. ä.),

- Verhalten bei unvorhersehbarem Ausfall von pädagogischen Fachkräften (Erreichbarkeit der Eltern, Telefonkette),
- Gefährdung durch mögliche Insektenstiche (Bienen, Hornissen, Wespen, Bremsen etc.),
- Gefahren in der Natur (z.B. Zecken, Pollenempfindlichkeit, Überreaktion bei Insektenstichen, Tollwut),
- Fragen zum besonderen Versicherungsschutz.

Es wird empfohlen, Probetage für die Kinder durchzuführen, um festzustellen, ob der Waldkindergarten die geeignete Betreuungsform für das jeweilige Kind ist.

12 Betreuung von Kindern mit Behinderung

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern ist mit den zuständigen Fachdiensten (Sozialamt und/oder Jugendamt) im Vorfeld abzuklären, welche Bedingungen für die Betreuung des jeweiligen Kindes sichergestellt werden müssen. Diese Bedingungen sind zu schaffen. Dem Förderbedarf des Kindes ist zu entsprechen. Personal ist gemäß § 1 Abs. 2 SächsQualiVO i. V. m. SächsIntegrVO einzusetzen. Ggf. ist ein Mehrbedarf an Personal erforderlich.

13 Versicherung

Die Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

Die Unfallkasse Sachsen ist über den Betrieb des Waldkindergartens zu informieren und ggf. bereits im Vorfeld einzubeziehen.

Das Personal ist bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft i. d. R. über die Berufsgenossenschaft versichert. Diese ist ebenfalls entsprechend zu informieren.

Es ist durch den Träger umfassender Versicherungsschutz, insbesondere auch Haftpflicht sicher zu stellen.

14 Erforderliche Unterlagen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

Waldkindergärten sind Kindertageseinrichtungen, die Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages betreuen. Sie bedürfen damit der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis wird durch das Sächsische Landesjugendamt erteilt.

Folgende Unterlagen sind für die Erteilung einer Betriebserlaubnis beim Sächsischen Landesjugendamt einzureichen:

- Antrag zur Erteilung der Betriebserlaubnis mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- pädagogische Konzeption
- beglaubigte Ausbildungsnachweise des eingesetzten pädagogischen Fachpersonals
- Auszug aus Vereinsregister bei e. V. bzw. Nachweis über Vertretungs- und Unterschriftsbefugte bei (g)GmbH und GbR,
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes hinsichtlich der §§ 79, 80 SGB VIII

- Finanzierungskonzept zum laufenden Betrieb bei Waldkindergärten, die nicht Bestandteil der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind
- Flurkarte mit Kennzeichnung des zu nutzenden Waldgebietes
- schriftliche Zustimmung der Waldeigentümer zur Nutzung des Waldgebietes
- schriftliche Zustimmung der zuständigen Ämter für Forstwirtschaft/Umweltamt und ggf. der Unteren Wasserbehörde
- schriftliche Stellungnahme der Bauaufsicht zum Bau oder Aufstellen der Schutzhütte oder des Bauwagens
- schriftliche Stellungnahme der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes zum Kindertagesstättengebäude (bei Neueröffnung)
- schriftliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu Absprachen über Vorsorgemaßnahmen für Gesundheit - Einhaltung hygienischer Bestimmungen und der Überwachung der Lebensmittel

Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist abzurufen unter www.landesjugendamt.sachsen.de.

Es wird empfohlen, bereits zum Planungsbeginn eines Waldkindergartens die Beratung des Landesjugendamtes zu nutzen.

Informationen über die Kontaktdaten der für die Landkreise und kreisfreien Städte zuständigen Sachbearbeiterinnen des Landesjugendamtes sind ebenfalls unter www.landesjugendamt.sachsen.de und dort unter dem Punkt Betriebserlaubnis abgelegt.

weitere Informationsmöglichkeiten:

Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Mit Kindern im Wald“ GUV-SI 8084 März 2008, <http://regelwerk.unfallkasse.de>;

Richtlinien der Unfallkasse Sachsen www.unfallkasse.sachsen.de;

www.bundesverband-waldkinder.de

www.kindergartenpaedagogik.de

Anlage

Gefahren im Wald

1 Unwetter und Windbruch

Für die pädagogischen Fachkräfte ist es unumgänglich, sich über die tägliche Wetterlage, wenn erforderlich auch mehrfach täglich zu informieren. Bei Sturm und Sturmgefahr, bei Gewitter, bei Schneelast und Vereisungen darf der Wald nicht betreten werden.

Bei Gefahr von schnellen Wetterumbrüchen ist von der Kindergruppe ein Weg zu wählen, von dem aus die Notunterkunft zügig erreicht wird.

Besondere Gefahren bestehen nach Stürmen durch umgeworfene oder unter Spannung stehende Bäume. Diese Waldstellen sind mit Kindern nicht zu betreten. Das Forstamt sollte benachrichtigt werden.

Um in der standortbezogenen Wetterentwicklung aktuell informiert zu sein, empfiehlt sich eine entsprechende App auf dem Smartphone.

2 Insektenstiche

Die Gefahr von Insektenstichen darf auf keinem Fall unterschätzt werden.

Wird ein Kind von einem Insekt gestochen, ist die Stichstelle auf Veränderungen zu beobachten. Treten beim Kind Atemnot oder Kreislaufprobleme auf oder schwillt die Stichstelle unverhältnismäßig an, sind unverzüglich erste Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.

Das erfordert von den pädagogischen Fachkräften in jedem Fall Kenntnis über mögliche Allergien der Kinder. Gibt es Hinweise auf Allergien, sollte in Absprache mit den Eltern ein Gegenmittel griffbereit sein.

Essens- oder Picknickplätze sind im Vorfeld auf mögliche Insektenester zu untersuchen. Kinder sind anzuhalten, auf ihr Essen zu schauen, ob sich ein Insekt darauf befindet.

Süße Brotaufstriche, Süßigkeiten und süße Getränke sollen nicht in den Wald mitgenommen werden.

Kinder sollen beim Auftauchen von Insekten Ruhe bewahren und nicht nach ihnen schlagen.

3 Zecken

Die Zecke ist eine Milbenart, die geruchsempfindlich ist und durch Körperschweiß angelockt wird. Zecken halten sich in Gebieten mit dichtem Pflanzenwuchs und hoher Luftfeuchtigkeit in einer Höhe bis ca. 150 cm auf (z. B. auf Wiesen, an Sträucher und Gräser, an Waldrändern und an Flussläufen). Zeckenzeit ist von Frühjahr bis Spätherbst.

Die Kinder sollen im Wald auch an heißen Tagen festes geschlossenes Schuhwerk, lange Bekleidung und eine Kopfbedeckung tragen. Das Gesicht und die Hände können mit ätherischen Ölen eingerieben werden, die für Zecken eine abstoßende Wirkung haben.

Des Weiteren sollen Eltern angehalten werden, ihre Kinder täglich nach dem Aufenthalt im Wald am gesamten Körper nach Zecken abzusuchen.

Zecken sollten vom Arzt entfernt werden.

Eine Impfung der Kinder gegen eine mögliche Infizierung mit dem Erreger der FSME ist zu empfehlen.

4 Giftige Pflanzen und Beeren

Der Wald bietet mit seiner vielfältigen Flora Gefahren durch giftige Pflanzen und Beeren. Das Aufstellen klarer Regeln mit den Kindern ist hier unabdingbar. Das Abpflücken und Essen von Pflanzen und Beeren soll nur unter Aufsicht und Erlaubnis einer pädagogischen Fachkraft erfolgen. Erzieher/Innen müssen über botanische Grundkenntnisse verfügen und die erforderlichen Maßnahmen bei Notfällen beherrschen.

5 Tollwutgefahr

Auch wenn in hiesigen Wäldern eine relativ geringe Gefahr besteht, sich mit Tollwut zu infizieren, soll auf diese mögliche Gefahr hingewiesen werden.

Kinder sind Tieren gegenüber sehr aufgeschlossen. Sie treten ihnen oft ohne Scheu gegenüber. Daher gilt, dass jegliche Berührung von Tieren und Tierkadavern unbedingt zu vermeiden ist. Dies gilt auch für Haustiere (Hunde oder Katzen), die im Wald herumstreunen.

Werden Haustiere (z. B. ausgebildete Therapiehunde) mit in den Wald genommen, sollten sie in jedem Fall geimpft sein und an der Leine geführt werden. Sie können Tollwut auf Menschen übertragen.

Grundsätzlich sind vor Eröffnung des Waldkindergartens die örtliche Veterinär- und die Forstbehörde aufzusuchen und Informationen einzuholen. Es sollte vereinbart werden, dass die Kindereinrichtung bei Auftreten von Tollwut im genutzten Gebiet durch das Veterinäramt informiert wird.

6 Der kleine Fuchsbandwurm

Der kleine Fuchsbandwurm ist ein kleiner Parasit, der seine reifen Bandwurmeier auf Pflanzen festsetzen kann. Werden diese Pflanzen und Beeren verzehrt, besteht Gefahr sich mit dem Parasiten zu infizieren. Gelangen die Larven über die Darmwand in den Blutkreislauf und in die Leber des menschlichen Körpers, kann es im Lauf der Jahre zur Leberzersetzung kommen.

Symptome treten häufig erst viel später auf. Eine Heilung ist kaum möglich.

Einige Vorsichtsmaßnahmen sollen eingehalten werden: Hände vor jedem Essen und Trinken gründlich mit Seife waschen, Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich reinigen.

Bandwurmeier sterben bei Erhitzung über 60 °C ab. Es besteht somit keine Gefahr beim Herstellen von Kompott oder Marmeladen.

7 Baumstammaufschichtungen und Holzstapel

Baumstammaufschichtungen oder Holzstapel können instabil sein. Kinder sollen nicht darauf herum klettern.